

## Verramschen eines Verlagswerks.

Der Unterzeichnete ist von der Redaktion ersucht worden, sich gutachtlich über folgenden Fall zu äußern, der mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Fragen von typischer Bedeutung ist.

Es handelt sich darum: Unter der Herrschaft des Verlagsgesetzes ist zwischen einer Verlagsbuchhandlung und einem Schriftsteller ein Verlagsvertrag über einen von diesem verfaßten Roman auf der Grundlage abgeschlossen worden, daß das Buch auf vollständige Kosten des Verlags in einer Auflage von 1500 Exemplaren hergestellt wurde. Es wurde vereinbart, daß die ersten 500 Exemplare honorarfrei sein sollten und somit die Zahlungspflicht des Verlags erst mit dem Verkauf des 501. Exemplars beginnen sollte. Da das Werk sehr schlecht abging und im Verlauf der ersten vier Jahre nicht mehr als 400 Exemplare verkauft werden konnten, eine Hebung des Absatzes auch nicht zu erwarten war, so beabsichtigte die Verlagsbuchhandlung das Werk im ganzen zu verramschen.

Es entstand nun die Frage: ist die Buchhandlung verpflichtet, hierzu die Einwilligung des Verfassers einzuholen, und hat sie weiter die Pflicht, diesem vorher die Auflage zum Verkauf anzubieten?

Das Verlagsgesetz von 1901 enthält eine ausdrückliche Bestimmung, die sich hierauf bezieht, nicht. Die Antwort muß daher aus den allgemeinen Grundsätzen des Verlagsrechts unter Verwertung des üblichen und Gebräuchlichen gegeben werden. Inhaltlich des Verlagsvertrags und nach Gesetz ist der Verleger verpflichtet, das ihm zum Verlag übergebene Werk in der üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Da Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, so kommt für die Frage der üblichen Vervielfältigung und Verbreitung die Verkehrssitte im Buchhandel, bezw. im Verlagsbuchhandel in Betracht. Inhaltlich derselben unterliegt es aber keinem Zweifel, daß zu der üblichen Vertriebsweise und Verbreitung das Verramschen nicht gerechnet werden kann.

Üblich ist allein die Verbreitungsweise durch Vermittlung des Sortimenterbuchhandels, unter Umständen durch den Kolportagebuchhandel; dagegen ist nicht üblich die Verbreitung durch ein Warenhaus oder einen Bazar und der Abgabe der ganzen Auflage weit unter Herstellungspreis, und selbstverständlich ist noch viel weniger üblich die Verramschung. Da der Verleger die Verpflichtung hat, auch seinerseits die Leistung so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, so setzt er sich durch das Verramschen ohne vorgängige Genehmigung des Verfassers mit seiner Vertragspflicht in Widerspruch.

Von diesem Grundsatz kann auch dann nicht abgewichen werden, wenn das Verlagswerk schwer verkäuflich ist und der Verleger der Ansicht ist, er könne auf weitem Absatz nicht rechnen. Wenn behauptet wird, daß ein Handelsgewohnheitsrecht bestehe, inhaltlich dessen der Verleger zu der Verramschung unter der soeben erwähnten Voraussetzung befugt sei, so muß dies jedenfalls insoweit bestritten werden, als man dem Verleger das Recht des Verramschens schon wenige Jahre nach Abschluß des Vertrags einräumen will. Die Rechtswirksamkeit eines Gewohnheitsrechts dieses Inhalts könnte auch nicht anerkannt werden, da ein solches mit der nach Gesetz und Vertrag dem Verleger obliegenden Verpflichtung in direktem Widerspruch stehen würde. So weit geht aber die das Gesetzesrecht ändernde Kraft des Gewohnheitsrechts nicht, daß hierdurch wesentliche Pflichten beseitigt werden könnten, die sich aus der Natur des betreffenden Vertrags ergeben. Es steht übrigens auch die

tatsächliche Übung im Verlagsbuchhandel keineswegs auf dem Boden dieses angeblichen Gewohnheitsrechts.

Ist sonach der Verleger verpflichtet, vor dem Verramschen dem Verfasser von dieser seiner Absicht Mitteilung zu machen und ihm hierdurch Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt geltend zu machen, so ist hiermit schon die zweite Frage der Hauptsache nach beantwortet, ob dem Verfasser ein Vorkaufsrecht zusteht. Die Annahme und Konstruktion eines Vorkaufsrechts im technischen Sinne ist allerdings nicht möglich. Da aber in der Mitteilung bezüglich der auf das Verramschen gerichteten Absicht der Verleger seinen Willen zu erkennen gibt, daß er von der üblichen Verbreitungsweise absehen werde, so wird man dem Verfasser das Recht nicht versagen können, die Auflage gegen Zahlung des Preises zu erwerben, den der Verleger bei der Verramschung und durch diese zu erzielen hofft. Da der Verfasser die Verramschung durch seinen Widerspruch zu verhindern imstande ist, so bleibt dem Verleger ja auch gegebenen Falles nichts übrig, als entweder ihm die vorhandenen Exemplare gegen den bei der Verramschung zu erzielenden Preis zu überlassen, oder auf die Verwertung derselben überhaupt zu verzichten.

Wollte aber der Verleger aus Schikane dem Verfasser die Exemplare nicht übereignen — dieser Fall ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern kommt in der Praxis vor, wie ein von dem Gutachter behandelter Rechtsfall ihm bewiesen hat — so würde demgegenüber mit Erfolg der Schikaneparagraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 226, geltend gemacht werden können, der selbstverständlich auf dem Gebiet des Verlagsrechts nicht minder anwendbar ist, als auf dem übrigen Rechtsgebiet, gleichviel ob sachenrechtlichem oder obligationenrechtlichem. Einer Fristsetzung seitens des Verlegers für den Verfasser zum Zweck der Erklärung über die Verramschung bedarf es mit nichten; protestiert der Verfasser innerhalb angemessener Frist nicht gegen die ihm mitgeteilte Absicht, das Werk zu verramschen, so darf angenommen werden, daß er damit einverstanden ist, und der Verleger ist dann berechtigt, sich an spätem Widerspruch nicht zu stören. Was als angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung anzusehen ist, kann nur von Fall zu Fall festgestellt bezw. entschieden werden.

Auf die Ausführung des Verramschens hat der Verfasser keinen Einfluß; die ist ausschließlich Sache des Verlegers; jedoch ist es selbstverständlich, daß dieser auch hierbei das Interesse des Verfassers nach Möglichkeit zu wahren hat und sich unter Umständen auch durch die Art und Weise der Verramschung verantwortlich macht.

Mainz, 25. Juli 1906.

Dr. Fuld, Rechtsanwalt.

## Von der Kölner Bilderbibel.

Vor neun Jahren\*) habe ich in diesem Blatte die Ansichten über den unbekanntem Drucker der prächtigen sogenannten Kölner Bilderbibel besprochen, die vorbildlich für die Bibelillustration der nächsten Zeit geworden war und deren Einfluß selbst bei Dürer und Holbein nachgewiesen worden ist. Das schöne Werk liegt in zwei Ausgaben vor; im niedersächsischen Dialekt umfaßt es 539, im westniederdeutschen Dialekt 542 Blätter von je 2 Spalten mit je 57 Zeilen. Aus dem Text des mit sehr vielen guten Holzschnitten verzierten Werks geht hervor, daß es in Köln das Licht der Welt erblickt hat. Die meisten Forscher haben angenommen, daß es sich um ein Werk der bedeutenden Kölner Quentellischen Druckerei handele, die mit datierten Drucken im Jahre 1479 beginnt und von der in der Folge außerordentlich viele Werke ausgingen. Gestützt wird diese

\*) 1897, Nr. 120 vom 26. Mai.